

Gesundheitsamt - Hygiene und Umweltmedizin	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Zahlungsmöglichkeiten	2
Trinkwasserinstallation anmelden - ummelden	3
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4

Gesundheitsamt - Hygiene und Umweltmedizin

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029 - 16047

Fax: (030) 9029 - 16050

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/gesundheitsamt/infektions-und-katastrophenschutz/artikel.209550.php>

E-Mail: hygiene@charlottenburg-wilmersdorf.de

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlgeeigneter Zugang über Mansfelder- / Brienner Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 08.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 14.00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn

U Fehrbelliner Platz: U3, U7

Bus

U Fehrbelliner Platz: 101, 104, 115, N3, N42, N7
Mansfelder Str./Barstr.: 101, 104, 115, N7

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Trinkwasserinstallation anmelden - ummelden

Betreiberinnen und Betreiber von bestimmten Trinkwasser-Installationen müssen dem Gesundheitsamt relevante Ereignisse mitteilen. Dies ist in der Trinkwasserverordnung in §13 festgelegt.

Betreiberinnen und Betreiber von Trinkwasser-Installationen, aus denen Wasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, zum Beispiel Kaufhäuser oder Kindertagesstätten, müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:

- Die Errichtung einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die erstmalige Inbetriebnahme einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Wichtige Änderungen einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die Stilllegung einer Trinkwasser-Installation (innerhalb von 3 Tagen)
- Der Eigentums- oder Nutzungsrechteübergang einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)

Betreiberinnen und Betreiber, die selber Trinkwasser fördern, zum Beispiel mit einem Hausbrunnen, müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:

- Die Errichtung einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die erstmalige Inbetriebnahme einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Wichtige Änderungen einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die Stilllegung einer Trinkwasser-Installation (innerhalb von 3 Tagen)
- Der Eigentums- oder Nutzungsrechteübergang einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)

Betreiberinnen und Betreiber von mobilen Trinkwasserinstallationen, aus denen Wasser öffentlich oder gewerblich abgegeben wird, zum Beispiel auf Schiffen, müssen dem Gesundheitsamt folgendes mitteilen:

- Die erstmalige Inbetriebnahme einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Wichtige Änderungen einer Trinkwasser-Installation (4 Wochen im Voraus)
- Die Stilllegung einer Trinkwasser-Installation (innerhalb von 3 Tagen)

Betreiberinnen und Betreiber von zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen, zum Beispiel Verkaufsstände auf Märkten, müssen dem Gesundheitsamt die Errichtung oder Inbetriebnahme und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich mitteilen.

Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, die im Haushalt

zusätzlich eine Anlage installiert haben, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt ist, das keine Trinkwasserqualität hat, müssen den Bestand unverzüglich anzeigen. Das betrifft zum Beispiel Personen, die neben der normalen Hausinstallation noch eine Regenwassernutzungsanlagen oder Dachablaufwasseranlagen nutzen. Diese Anzeige muss mit dem Formular nach §13 Absatz 4 erfolgen.

Alle Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen müssen dem Gesundheitsamt auf Verlangen bestimmte Unterlagen über die Wasserversorgungsanlage vorlegen.

Das Gesundheitsamt prüft, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen zu ergreifen sind.

Voraussetzungen

- **Trinkwasserinstallation befindet sich in Berlin**

Erforderliche Unterlagen

- **keine**

Formulare

- **Anzeige nach § 13 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung - Nutzung einer Betriebswassernalage neben einer Trinkwasser-Installation**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infektionsschutz/anzeige_-13_4.pdf)
- **Anzeige nach § 13 Absatz 1 und 2 der Trinkwasserverordnung - Wasserversorgungsanlagen**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/gesundheitsamt/infektionsschutz/anzeigenach-13_1_2.pdf)

Gebühren

Die Meldung ist gebührenfrei.

Rechtsgrundlagen

- **Trinkwasserverordnung (TrinkwV) § 13**
(https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_13.html)
- **Ausführungsvorschriften zur Trinkwasserverordnung**
(https://www.umwelt-online.de/recht/wasser/laender/bln/vv_tvo_ges.htm)